

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 7=27 (1861)

**Heft:** 25

**Artikel:** Zur Schützenfrage

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93125>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Davon wurden vollständig geheilt und ohne Abschätzung an die Eigentümer zurückgegeben	940
Mit Abschätzung entlassen	1151
Übernommen und versteigert	20
Umgestanden oder abgestochen	27
	2138

Bon Krankheitsarten fallen nicht weniger als 578 auf Druck, worunter 426 eigentliche Satteldrücke.

Fr.	Rp.
Die Kosten für Behandlung und Be- förgung dieser Pferde betragen	12,229. 32
oder im Durchschnitt Fr. 5. 72 per Pferd.	
Die Abschätzungen für 1151 Pferde betragen	55,865. —
(im Durchschnitt Fr. 48. 54 per Pferd.)	
Verlust auf den versteigerten Pferden	9,540. 36
Vergütung der umgestandenen und ab- gestochenen Pferde	17,237. —
Ein- und Abschätzungsosten	6,022. —
Total der Behandlungskosten und Ab- schätzung	100,893. 68

eine Summe, welche diejenige des Jahres 1859 um zirka Fr. 16,000 übersteigt. In jenem Jahre standen aber auch nur 4660 Pferde im Dienst, und im Berichtsjahre kam überdies der Ausbruch von Ross bei einer St. Galler-Batterie hinzu, die beim Truppenzusammenzug war, welcher Umstand einzig eine Extraausgabe von Fr. 11,394. 93 zu Folge hatte.

#### e. Regiepferde.

Pferde- zahl.	Schätzung. Fr.
Der Bestand war auf 31 De- zember 1859	120 65,885. —
Im Laufe des Jahres angekauft	42 40,486. —
	162 106,371. —
Offiziell versteigert wurden 31	
Fr. 9806	
Umgestanden 1 = 600	
Verlust auf den Ver- kaufen = 2994	
	32 13,400. —
	92,971. —
Mehrbetrag der revidirten Schä- zung	430. —
Bestand auf 31. Dez. 1860	130 93,401. —
Durchschnittspreis jedes einzelnen Pferdes	720. —
Die Unterhaltungskosten betrugen	53,061. 75
Die Einnahmen von Miethgeldern	44,280. —
Mehrausgaben	8,781. 75

Dieser Verlust lässt sich durch folgende Umstände erklären: Theilweise höhere Fütterungspreise im Jahre 1860; Ankauf von 40 Pferden im November, die an die Fütterung kamen, aber noch nichts verdienten und endlich das im Ganzen sehr niedrig angelegte Miethgeld von Fr. 2. 50 per Tag, während

für die Einmietung von guten Privatpferden bis Fr. 3. 50 bezahlt werden muss. Das niedrige Miethgeld kommt nicht nur zum Theil wieder der Bundeskasse, sondern auch den betreffenden Kantonen, und vorzüglich auch den eidgenössischen Stabsoffizieren zu gut, welche der Regiepferde sich bedienen.

#### f. Kommissariatsmaterial.

Darunter war bis jetzt sowohl das eigentliche Kommissariatsmaterial, wie Kasernen- und Lagerefekten, als das sanitatische Material verstanden und wurde im Berichtsjahr selbst weder in der Aufsicht und Verwaltung, noch im Inventar von einander getrennt, weshalb wir es für diesmal auch noch vereinigt aufführen. Die Inventarschätzung der Spital-, Ambulance- und Kasernenefekten betrug auf 1. Januar 1860	Fr.
	297,519. 65
Neue Anschaffungen im Berichtsjahr	9,815. 50
	307,335. 15
Abgang und Abschreibung von 10%	31,670. 68
Bestand auf 1. Januar 1860	275,664. 47

(Fortsetzung folgt.)

#### Der Schützenfrage.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Circular in dieser wichtigen Frage erlassen:

Nachdem nun seit Einführung der neuen Ordonnanz für die Stutzer bereits 10 Jahre verflossen sind (13. Mai 1851) sehen wir uns veranlaßt, auf folgende Mängel in der gegenwärtigen Bewaffnung der Scharfschützen hinzuweisen, welche eidg. Inspektionen wiederholt dargethan haben.

Es stellt sich nämlich heraus, daß bei den Reserve-scharfschützenkompanien immer noch Stutzer mit runden Kugeln vorkommen, sowie solche, die ohne Bayonet oder Waidmesser ein Gewicht von über 12 Pfund haben.

Dies steht, soweit es das Kugelsystem betrifft, im Widerspruche mit dem Art. 2 der vorerwähnten Ordonnanz, welcher festsetzt, daß bei den Stutzern älterer Ordonnanz das System von Spitzgeschossen eingeführt werden soll. Das Gewicht betreffend, so waren Stutzer über 12 Pfund schon nach dem Reglement vom 20. August 1842 unzulässig, da der Art. 17 jenes Reglements das Gewicht des Stutzers auf 10½ Pfund festzte und nur eine Abweichung bis höchstens auf 12 Pfund gestattete.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften und namentlich auch im Hinblücke auf Art 147 der schweizerischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850, wonach

die Kantone zur allmählichen Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, sowie zur Bewaffnung der Kontingente nach den eidg. Ordonnanzien verpflichtet sind, richten wir an die betreffenden kantonalen Militärbehörden die Einladung, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß die gerügten Uebelstände bei den Scharfschüssen des Bundeskontingentes von nun an nicht mehr vorkommen.

Die betreffenden Herren Inspektoren werden eingeladen den Zug dieser Anordnung genau zu überwachen.  
(Unterschrift.)"

### Feuilleton.

#### Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743—1763.

(Fortsetzung.)

Um die zur Mobilisation dieses Kontingents und zur Vertheidigung des Landes nöthigen Vorbereitungen anzuordnen, versammelte sich den 26. Juli 1743 ein aus 17 Mitgliedern bestehender Kriegsrath, nämlich aus dem

Amtsschultheiß,  
Altschultheiß,  
Stadtvenner,  
Seckelmeister,  
Stadtmajor,  
Gemeinmann,  
den Zeugherrn und

Stadtschreiber und aus der fehlenden Zahl von Alt- und Jung-Räthen. Erstere scheinen von Amts wegen stehende Mitglieder des Kriegsraths gewesen zu sein, indem sie stets den späteren Verhandlungen desselben beiwohnten.

Der Kriegsrath bestand nicht selten aus mehr als 20 Mitgliedern, die meistens mit militärischen Gradeen angeführt waren.

In dieser ersten Sitzung wurde bezüglich der Gränzbewachung angeordnet und beschlossen in gleicher Reihenfolge, wie es hier aufgezählt wird:

Es sind fürdersamb (sofort) 20 Ztnr. Blei anzukaufen.

Die Fremden dürfen nicht in die Stadt gelassen werden, ohne daß ihre Namen eingezzeichnet sind. — Die Wirths haben jeden Morgen die Namen ihrer Gäste einzugeben.

Die Majore der innern 3 Militärquartiere werden beauftragt den 30., somit innert 3 Tagen nach dem Beschuß, eine „exakte Visite“ über die für den ersten Auszug ihres Bezirks aufgeschriebene Mannschaft zu machen, ob ein jeder mit Kraut und Brot,

Ober- und Untergewehr, Guetres und Habersäck versehen sei; bei hoher Straf und Ungnad darf sich kein Dienstpflchtiger weder bei Tag noch bei Nacht von Hause entfernen.

Die Bögte der äußern Bezirke werden ebenfalls beauftragt, 2 Tage nach erhaltenem Befehl eine gleiche Visite über den ersten Auszug ihrer Quartiere zu machen.

Denjenigen von Gösgen und Dornach wird befohlen, Posten zu Fuß und zu Pferd auszustellen, um bei annäherndem fremden Kriegsvolk an den ordentlichen Rath berichten zu können.

Es sollen sofort 100 Faß Wein, 10 Faß Essig, Branntwein und „dergleichen Notwendigkeiten“ angekauft werden.

Jede Zunft solle ihre Wägen repariren und in wirtschaftstem Stand auf 1. August bereit halten.

Die c. v. Bau-Düngerhausen in der Stadt und Schanz sollen fürdersamb weggeräumt, damit die Schanz ungehindert gebraucht werden könne.

Alle alten Brunnen bei der Schwemme gegen dem Bollwerk, neben Chorherrn Gluzen vermauerten Porte, wieder herzustellen, damit die Stadt in allen Zeiten und Fällen mit Brunnwasser versehen sei.

Die von den Basel'schen Gewehren verlorenen 20 Stück sollen ersetzt werden.

Ein Herr Oberst Sury vom Piquet und Jung-rath Bigier werden als Commissarien mit ausge-dehnter Vollmacht nach Dornach abgeordnet, um im Verein mit dem dastigen Vogt alles vorzuführen, was sie unter obwaltenden Umständen zum Heil des Baterlandes für nöthig und ersprichtlich erachten, 20 Sack Kernen zu kaufen, wofür die dortige Salzkasse ihre Baarschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Mit gleichen Vollmachten wird ein Herr Altschultheiss Major Rudolf als Rathgeber dem Vogt zu Gösgen beigeordnet.

Jungrath Dunant wird als Kriegsrath für die Truppenbewegungen ernannt.

Die Wachten der Stadtgarnison haben von 9 bis 11 Uhr auf ihren Posten zu verbleiben; um 9½ Uhr sind alle Thore zu schließen.

Aus jedem der 3 innern Quartiere sind 6 Mann auszuwählen, die auf ersten Ruf mit Unter- und Übergewehr unter die Stadtthore eilen sollen.

Die Guichets — kleinen Porten — an den Stadtthoren sollen so hergestellt werden, daß die Posten ihre Pferde nur an der Hand durchführen können; die Felleisen mögen ennet der Fallbrücke abgelöst und unter dem Arm hinein getragen werden.

Die Schanzräthe haben dafür zu sorgen, daß die Barrieren vor den Stadtporten „fürdersamb mit Pallisaden versehen werden, so daß Niemand weder zu Fuß noch zu Pferd durch marschiren kann.“

Was überhaupt in oder außer den Schanzen zu repariren, solle fürdersamb gemacht werden.

Sechs Konstabler sollen sich stets bereit halten.

Die drei ersten Auszüge werden aufs Piquet gestellt.